

Igel-Dokumentation

Hofareal XY

Anlass: Vorgesehener Pflegeeinsatz Dezember zur Laubbeseitigung in den Gebüschten löst Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG aus

Im Hinblick auf den bevorstehenden Pflegeeinsatz Anfang Dezember im angegebenen Hofareal bitten wir das Laub in allen Gebüschten und Hecken bis April 2026 komplett zu belassen.

Grund: Nach § 44 BNatSchG ist jedwede Störung der im Hof nachgewiesenen Igel ganzjährig zu unterlassen. Igel zählen zur Kategorie der besonders geschützten Arten im Naturschutzgesetz.

Das bedeutet, dass Igel nicht ohne vernünftigen Grund in ihrem Lebensraum gestört, gefangen, verletzt oder getötet werden dürfen. Auch ihre Lebens- und Schlafstätten dürfen nicht beeinträchtigt oder zerstört werden.

Wer gegen diese Verbote verstößt begeht eine Straftat oder Ordnungswidrigkeit und muss mit empfindlichen Strafen oder Bußgeldern rechnen.

Auch die Zerstörung und Beschädigung der Lebensräume von Igeln ist verboten. Das Hofareal ist nachweislich als ein solcher Lebensraum anzusehen.

Einen vernünftigen Grund, die besonders geschützten Tiere zu stören oder gar zu verletzen oder zu töten ist nicht ersichtlich. Das aktuell noch in den Gebüschten befindliche Laub kann ohne jedwede Verletzung einer Verkehrssicherungspflicht in den Gebüschten verbleiben.

Im Einzelnen:

1. Erfassung der Spatzen und Igel-Population im oben genannten Hof-Areal

Am 23. Oktober fand eine Hofbegehung mit Herrn ZZ, Fachbereichsleiter Naturschutz, Bodenschutz und Landschaftsplanung, Bezirksamt WW von Berlin, Abteilung für Verkehr, Grünflächen, Ordnung und Umwelt, Umwelt- und Naturschutzamt statt. Anlass war die Erfassung der Spatzen- als auch der Igel-Population.

Eine weitere Hofbegehung fand am 4. November mit Mitarbeiterinnen der Stiftung Naturschutz Berlin statt. Mit den Mitarbeiterinnen wurde das gesamte Hofareal begangen.

Bereits am 17. Oktober waren um ca. 01:00 Uhr mehrere Jungigel im Hofareal gesichtet worden.

Nach dem Rundgang am 4. November wurden gegen 18:00 Uhr vier Igel gesichtet.

Bis zum 13. November kann von gesichert sieben Igel im Hofareal ausgegangen werden, es handelt sich um Jungtiere samt Müttern. Die Igel verteilen sich über das Hof-Areal von ... bis Hier wurden die Igel von einer Mieterin gesichtet, die Nachts mit ihrem Hund durch den Hof geht.

Offensichtlich verhält sich diese erfreuliche Igel-Population standorttreu und verbleibt im Revier.

Am 18.11. um ca. 22:25 Uhr haben wir zuletzt einen Jungigel im Areal ... gesehen. Wir haben ihn vor Ort gewogen und er hat rund 600 Gramm auf die Küchen-Waage gebracht. Also ausreichend Gewicht, um den Winter überstehen zu können.

Auch die anderen Igel werden ein ausreichendes Gewicht erreicht haben, sie waren vor dem Temperaturabfall entweder schon groß genug oder konnten sich Winterreserven anlegen.

Die hier genannten Daten und Zeiten sind ein Auszug unserer gesamten Dokumentation.

Auf Grund der Reviertreue, die die Igel zeigen, scheint es aus unserer Sicht daher erforderlich, einen größeren Bereich als Gesamtlebensraum für die Igel zu schützen und nicht nur den unmittelbaren Schlafplatz der Tiere.

2. Einhaltung der gesetzlichen Schutzbestimmungen

Im Hinblick auf den bevorstehenden Pflegeeinsatz Anfang Dezember möchten wir angesichts der nachgewiesenen Igel-Population auf die Einhaltung der gesetzlichen Schutzbestimmungen hinweisen.

Im Vorfeld sind Maßnahmen zu ergreifen, um die Einhaltung der Bestimmungen im besonderen Artenschutz sicherzustellen:

Durch den Artenschutz gelten für den Igel die Zugriffsverbote des §§ 44 Abs. 1 Satz 1, 2 und 3 BNatSchG. Igel dürfen weder in ihrem Lebensraum gestört noch gefangen, noch verletzt oder getötet werden.

Es liegt auf der Hand, dass durch den Einsatz der Maschinen wie Laubbläser aber auch nur von Rechen zur kompletten Beseitigung des Laubes eine Störungs-, Verletzungs- beziehungsweise Tötungsgefahr der Igel vorliegt, die jetzt Winterschlaf halten und deren Igelschlafplätze nicht bekannt sind.

Eine Studie zu den Todesursachen von städtischen Igel in Dänemark hielt fest, dass (...) ein Igel samt Nest bei Gartenarbeiten geschreddert wurde (Rasmussen et al. 2019), aus: Berger_ebook-EvidenzbasiertesWildtiermanagement2023.pdf, S. 116.

Es ist darauf zu achten, mit Mähgeräten niemals unter Sträuchern und Hecken zu mähen, Asthaufen vorsichtig und ohne spitze Gegenstände (z. B. Heugabeln) auseinanderzunehmen (...) Daher ist es wichtig, solche Orte, wie beispielsweise auch Lichtschächte, mit einer Ausstiegshilfe zu versehen (Schneider und Waffel 1978), aus: Berger_ebook-EvidenzbasiertesWildtiermanagement2023.pdf, S. 116.

Werden die Junigel bei den jetzigen Temperaturen gestört und damit aufgeschreckt, bedeutet das ihren sicheren Tod. **Nach dem BNatSchG nimmt der Schutz einzelner Individuen dieser Art vor dem Zugriff durch Menschen einen zentralen Aspekt ein.**

Das Verbot betrifft **jedes einzelne Individuum** dieser Art. Igel gehören seit 2002 in die Kategorie der „besonders geschützten Tiere“ im BNatSchG.

Das bedeutet, dass sie nicht ohne vernünftigen Grund in ihrem Lebensraum gestört, gefangen, verletzt oder getötet werden dürfen. Auch ihre Lebensstätten dürfen nicht beeinträchtigt oder zerstört werden.

Wer gegen diese Verbote verstößt begeht eine Straftat oder Ordnungswidrigkeit und muss mit empfindlichen Strafen oder Bußgeldern rechnen.

Auch die Zerstörung und Beschädigung der Lebensräume von Igel ist verboten. Das Hofareal ist wie oben dargelegt nachweislich als ein solcher Lebensraum anzusehen.

Ein vernünftigen Grund, die besonders geschützten Tiere zu verletzen oder zu töten ist nicht ersichtlich. Das aktuell noch in den Gebüsch befndliche Laub kann ohne jedwede Verletzung einer Verkehrssicherungspflicht in den Gebüsch verbleiben.

3. Vorbeugende Schutzmaßnahmen

Wir möchten daher vorbeugende Schutzmaßnahmen vorschlagen:

Das noch aktuell im Hof verbleibende Laub darf nur noch auf den Wiesen und den Graufächen entfernt werden. Alles andere Laub, auch in einreihigen Gebüsch, muss verbleiben und zwar bis einschließlich April, dem Ende der Winterruhe der Igel.

Die Mitarbeiterinnen der Stiftung Naturschutz hatten vorgeschlagen, dass die Schutzbereiche durch Schilder kenntlich gemacht werden. Wir haben das dem Vorarbeiter bereits beim Pflegeinsatz im November vorgeschlagen und er fand das eine gute Idee.

Gerne können wir auch die erforderlichen Schutzbereiche zusammen mit dem Naturschutzamt und der Stiftung Naturschutz auf eine Karte einzeichnen, wenn uns eine Arealkarte zur Verfügung gestellt wird.

Zur weiteren Übersicht über Schutzmaßnahmen verweisen wir noch auf die Übersicht aus Berger_ebook-EvidenzbasiertesWildtiermanagement2023.pdf, S. 118 f.:

- Pflanzen von vielfältigen, einheimischen Sträuchern, Kräutern und Bäumen
- Anlegen und Stehenlassen von Asthaufen, Komposthaufen und „wilden Ecken“
- bestehende Grünflächen erhalten und versiegelte Flächen entsiegeln
- Vermeidung einer übermäßigen Pflege der Grünräume (durch z. B. häufiges Mähen oder Beseitigen von Laub unter Hecken)
- Verzicht auf Pestizide (insbesondere Insektizide, Rodentizide)
- Hecken (möglichst dicht, lang, breit (min. 2 m), hoch (min. 3 m)) mit Brombeerunterwuchs und Rosen anlegen und in 3-jährigem Turnus schneiden.
- Vegetation an Heckenbasis stehen lassen und beim Schneiden auf (schlafende) Igel achten
- Alte Bäume fördern (Nestmaterial)
- Ganzjährig geschützte Bereiche mit Hecken und Gehölzen (inkl. Brombeeren) anlegen und/oder erhalten
- Bei der Bewirtschaftung von Gebüsch und Gehölzen auf (schlafende) Igel Rücksicht nehmen: **Kein Mähen mit Fadenmähern unter Hecken**, Asthaufen vorsichtig auseinandernehmen, lose Netze oder Gitter nicht herumliegen lassen, steilwandige Wasserstellen und Lichtschächte mit Ausstiegshilfe versehen
- Laubstreu (Nistmaterial) liegen lassen oder in der Nähe potenzieller Igelneestplätze zu Haufen sammeln
- Mauern oder Zäune durch Durchschlüpfe (ca. 13 cm × 13 cm) oder Rampen durchgängig machen

Quellen:

<https://www.bundesumweltministerium.de/themen/artenschutz/nationaler-artenschutz/instrumente/besonderer-und-strenger-artenschutz/zugriffs-stoerungs-lebensstaettenschutz-und-handelsbeschraenkungen#:~:text=nicht%20entfernt%20werden.-,%C2%A7%2044%20Abs.,nicht%20besch%C3%A4digt%20oder%20zerst%C3%B6rt%20werden.>

<https://www.berlin.de/lb/tierschutz/igel/artikel.715345.php>